

Mitteilung Nr. MIT-FS 59/2026 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	FS- 59/2026 Sven Lichtenfeld - 1. Juni 2026 Schächtungen – Bremerhaven (Einzel- stadtverordneter Lichtenfeld)	
	Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Das Schächten stellt eine gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz der Betäubungspflicht dar und berührt sowohl den Tierschutz als auch Fragen der behördlichen Kontrolle.
Schächtungen und Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz in Bremerhaven

Ich frage den Magistrat:

Wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Schächten gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz wurden in Bremerhaven in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils erteilt?

Zusatzfragen.

1. Werden derartige Ausnahmegenehmigungen ausschließlich an gewerbliche bzw. zugelassene Schlachtbetriebe erteilt?
2. Wird vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung überprüft, ob die Voraussetzungen hinsichtlich Hygiene, tierschutzrechtlicher Anforderungen sowie fachlicher Qualifikation der ausführenden Personen erfüllt sind?

II. Der Magistrat hat am 18. Juni 2026 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mangels Zuständigkeit keine Erkenntnisse zu der Anfrage für die Fragestunde.

Nach der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht liegt die Zuständigkeit bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bzw. nachgeordnet dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst.

Neuhoff
Bürgermeister